

OснаLex

Alumni, Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät Osnabrück

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„OsnaLex – Alumni, Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät Osnabrück“,
nach der alsbald zu erwirkenden Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der rechtswissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung durch die Schaffung und Pflege eines Netzwerks von Ehemaligen des Osnabrücker Fachbereichs Rechtswissenschaft und der Mitglieder des Fachbereichs. Dadurch soll auch der Zusammenhalt unter den Ehemaligen sowie die Verbundenheit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück gestärkt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und mit den Lehrenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück;
 - b) die Durchführung von rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Vorträgen;
 - c) die Beschaffung von Mitteln für die Universität Osnabrück zur Förderung der Rechtswissenschaft und der rechtswissenschaftlichen Ausbildung;
 - d) die ideelle und finanzielle Förderung von herausragenden rechtswissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre, z.B. durch die Auslobung von Preisen.
- (3) Der Verein geht eine strategische Partnerschaft mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück ein. Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag.

§ 3 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5);
2. der Vorstand (§ 6);
3. der Beirat (§ 7).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück studiert hat, promoviert worden ist oder habilitiert hat. Dem Verein kann außerdem auch jede natürliche Person oder Personenmehrheit beitreten, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis und Ehrenmitglieder.
- (3) Eine Person kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung in den Bereich der Rechtswissenschaft fällt.
- (4) Wer in den Verein als ordentliches Mitglied aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand (§ 6), nachdem er die Voraussetzungen geprüft hat, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die sich durch die Zahlung eines Fördermitgliedsbeitrags in besonderer Weise engagieren, können als Fördermitglieder auf der Homepage von OsnaLex sowie in sonst geeigneter Form besonders hervorgehoben werden.
- (6) Der Vorstand (§ 6) kann natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, nach seinem Ermessen den Status von Ehrenmitgliedern einräumen; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch alle zwei Jahre oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung schriftlich oder per eMail versandt worden sein, wobei maßgebliche Versandadresse die vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand des Vereins (§ 6) zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder eMail-Adresse ist.
- (2) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt. Alternativ kann die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme und kann sich von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind grundsätzlich spätestens eine Woche, bei Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern entsprechend Abs. 1 Satz 2 vorab bekannt zu geben mit der Maßgabe, dass die Frist mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beträgt. Bei sonstigen Anträgen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden und die keine Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins betreffen, kann die Versammlung durch Beschluss zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Satzungsänderungen;
 - b. Auflösung des Vereins;
 - c. Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes (Geschäftsführender Vorstand) und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - e. Entscheidung über zulässigerweise gestellte Anträge;
 - f. die übrigen durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet, soweit die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier natürlichen Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Geschäftsführender Vorstand) mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Übrigen wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die handelnden Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) umfassend befreit.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Wissenschaftlichen Beirat zugewiesen sind. Sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Zweijahresfrist bis zur Wiederwahl oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit abweichend bestimmen. Endet die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder vorzeitig, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Der Nachfolger ist für die restliche Amtszeit des Weggefallenen berufen.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in physischen oder virtuellen Versammlungen, zu denen der Geschäftsführende Vorstand einlädt und die durch ihn geleitet werden. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung telefonisch, per Rundbrief oder E-Mail zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgewendeten Auslagen in angemessenem Umfang Ersatz.
- (8) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsstelle am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück einrichten.

§ 7

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die in gehobener Stellung im Bereich des Vereinszwecks (§ 2) nachhaltig tätig und anerkannt sind. Der Geschäftsführende Vorstand ist kraft Amtes Mitglied des Beirats.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere hinsichtlich der Begutachtung der vom Verein geförderten Forschungsprojekte und Veranstaltungen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 3 Jahre. Der Vorstand kann die Amtszeit abweichend bestimmen.
- (5) § 6 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Einnahmen und Vermögensverwaltung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 (Entgelte, Tagungsbeiträge etc.) und aus Zuwendungen Dritter (Einzelspenden), die er zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhält. Eine Einflussnahme auf die Fördertätigkeit des Vereins steht den Geldgebern nicht zu.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. In besonderen Ausnahmefällen können darüber hinaus auf begründeten Antrag Mitglieder von den Jahresbeiträgen durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand ist befugt, in der Beitragsordnung zwischen natürlichen Personen und Personenmehrheiten sowie jeweils unter diesen zu differenzieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens alle zwei Jahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - (b) bei Personenmehrheiten durch Auflösung;
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
 - (d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 1. der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gröblich zuwiderhandelt;
 2. den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt;
 3. oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag (§ 8) für zwei Jahre nicht entrichtet hat.
- (2) Vor dem Beschluss nach Abs. 1 lit. d) ist das Mitglied schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; er wird hierdurch wirksam. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unter Einschluss seiner Beendigung - mit Ausnahme von Streitigkeiten in Beitrags- oder Gebührenfragen (§ 8) - entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das wie folgt gebildet wird:
- (2) Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Parteien, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen nach

Aufforderung, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Landgerichts Osnabrück um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Die beiden Schiedsrichter unternehmen nach ihrer Benennung den Versuch einer gütlichen Einigung. Schlägt dieser Versuch fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt diese Bestellung des Obmanns, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Landgerichts Osnabrück um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Landgerichts Osnabrück ernannte Obmann fort, findet das Verfahren zur erstmaligen Bestellung des Schiedsrichters bzw. des Obmanns entsprechende Anwendung.

- (3) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz vor dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine vom Vorstand aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt. Mangels verabschiedeter Schiedsgerichtsordnung gilt die jeweils aktuelle Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.

Osnabrück, den 7. Oktober 2020